



Verein für Psychomotorik e.V.

Postfach 510330
30633 Hannover

Satzung

Neufassung vom
15.06.2015

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "kib - Kinder in Bewegung - Verein für Psychomotorik e.V." Förderung der Bewegung in der Praxis und in der Weiterbildung.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und im Landkreis und ist in das Vereinsregister Hannover unter der Nummer 7411 eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau/orange/blau.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Förderung des Sports. Dies schließt die Bewegungsentwicklung von behinderten und nichtbehinderten Kindern als Grundlage der Persönlichkeitsentfaltung und Sozialentwicklung und die Pflege mit ein. Der Verein hat die Aufgabe, dem Kind zu einer bestmöglichen Entwicklung seiner Motorik und Wahrnehmung sowie zur Entfaltung seiner Individualität zu verhelfen und unterstützt seine Erziehung dadurch, daß er weitere Handlungsspielräume in einer anregenden Umgebung schafft.
2. Der Verein "kib - Kinder in Bewegung - Verein für Psychomotorik e.V." mit Sitz in Hannover und im Landkreis ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Gliederungen. Der zuständige Landesfachverband ist der Niedersächsische Turner-Bund.
3. Ziel des Vereins ist es, die Idee der Psychomotorik in möglichst viele unterschiedliche Berufsgruppen hineinzutragen und durch Integration wissenschaftstheoretischer Erkenntnisse aus Psychologie, Pädagogik und Medizin das Konzept der psychomotorischen Erziehung weiterzuentwickeln. Aufgaben sind die Erstellung von Fortbildungskonzepten, Unterrichtsmaterialien und Medien, ferner die Einrichtungen von Fördergruppen im Raum Hannover sowie Fortbildung und Beratung von Einrichtungen und Einzelpersonen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein "kib - Kinder in Bewegung - Verein für Psychomotorik e. V." mit Sitz in Hannover und im Landkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Frauen und Männer haben in ihm gleiche Rechte und Pflichten.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
4. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Begleichung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins endet am 31.12.1998.

§5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
 - b) Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, in welchem er/sie sich gleichzeitig mit den in der Satzung genannten Aufgaben und Zielen des Vereins einverstanden erklärt. Aufnahmegesuche von Kindern und Jugendlichen müssen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
 - c) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - d) Die Aufnahme erfolgt in dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, mit Zahlung des ersten Vereinsbeitrages.
 - e) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
 - b) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu erklären unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende.

- c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger persönlicher und schriftlicher Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - aufgrund nichtsatzungsgemäßen Handelns.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Woche nach Zugang des Einschreibens schriftlich Einspruch einlegen. Dieser ist an den Vorstand zu richten; über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung in der Sache ruht die Mitgliedschaft.

e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Dagegen bleibt der Anspruch auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände bestehen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, auch kann die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten nicht anderen übertragen werden.

b) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder sowie Jugendliche über 16 Jahren, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann beliebig viele Angebote der unterschiedlichen Abteilungen nutzen, wobei die Belange einzelner Abteilungen zu berücksichtigen sind.

c) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzung des Vereins sowie von den Organen des Vereins gefasste Beschlüsse zu befolgen und mit zu tragen;
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

4. Ehrenmitgliedschaft

a) Persönlichkeiten, die sich um die Verwirklichung des Vereins "kib - Kinder in Bewegung - Verein für Psychomotorik e.V." verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus.

c) Der Beschluss zur Ernennung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

d) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine andauernde Beitrags-freiheit verbunden.

e) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand im Rahmen einer öffentlichen Ehrung.

§6 Rechtsgrundlagen/Schlichtung

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und die dazugehörige Geschäftsordnung geregelt.

2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach der Anrufung des Schlichtungsausschusses zu gehen. Er wird im Falle eines Konfliktes von den beteiligten Parteien berufen und sollte möglichst aus neutralen, unabhängigen Vereinsmitgliedern bestehen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

Die Tätigkeiten in den Organen ist ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Einberufung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Gremiums vorliegen muss.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per einfachen Brief durch den Vorstand. Zwischen Einladung und Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung mitzuteilen. Sie wird vom Vorstand festgelegt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein und können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - d) Bestellung der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden - ersatzweise von seinem/ihrem/r Stellvertreter/in - und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
3. Das Protokoll ist beim Vorstand einzusehen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem/r weiteren Beisitzenden.
2. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm sind außerhalb der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Fragen vorbehalten, die für den Verein von Bedeutung sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Wahrung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Aufstellung und Überwachung des Haushaltes,
 - f) die Bewilligung von Ausgaben, solange sie den in der Geschäftsordnung vorgegebenen Betrag nicht überschreiten; ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung,
 - g) die Ein- und Abberufung von Kommissionen und Fachausschüssen sowie
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, wissenschaftlichen Kongressen etc.

Der Vorstand ist berechtigt Fachpersonal auf freiberuflicher Basis zu engagieren, um die vorgegebenen Aufgaben professionell auszuführen.

Der Vorstand kann je nach Bedarf fachkundige Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.

Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§10 Mittel

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- c) Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen,
- d) Sponsoring und Fundraising,
- e) Spenden und Erbschaften,
- f) Erträge aus Vereinsvermögen sowie
- g) sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§11 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt einmal im Jahr die Beiträge für aktive Mitglieder fest. Passive Mitglieder verstehen sich als Fördermitglieder und legen ihren Beitrag eigenständig fest.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Dies bedarf der Schriftform.
3. Die Beiträge für aktive Mitglieder sind monatlich bis zum 5. des Beitragsmonats zu entrichten.
 - a. Die Beiträge sind ohne gesonderte Rechnungsstellung zu zahlen.
 - b. Die Erhebung der Beiträge kann im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung erfolgen.
4. Eine Rechnung kann bei Bedarf (z.B. zum Nachweis gegenüber Dritten) angefertigt werden.
5. Die Pflicht zur unaufgeforderten Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt davon unberührt.
6. Die Kosten für die Einforderung säumiger Beiträge trägt das betreffende Mitglied bzw. seine gesetzlichen Vertreter.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit 3 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollten jedoch bei der Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§13 Die Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Vorstand bei der Erledigung der Geschäfte unterstützt.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet, der/die vom Vorstand bestellt wird. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle können vom Verein gegen Entgelt angestellt werden.
3. Der/die Geschäftsführer/in hat ein Anhörrecht im Vorstand. Die Befugnisse und Aufgaben dieser Funktion regelt die Geschäftsordnung.

§14 Kassenprüfung

Alljährlich hat die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern zu erfolgen, von denen die Kasse des Vereins zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in zu prüfen ist.

Bei der Prüfung ist das gesamte Rechnungsmaterial mit den entsprechenden Belegen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Hannover, den 15.06.2015